

Verordnung über die Bekämpfung des Lärmes **in der Gemeinde Tacherting**

Die Gemeinde Tacherting erläßt auf Grund des Art.14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) folgende

V e r o r d n u n g :

I.

Nachbarschaftslärm

§ 1

Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an den Werktagen von Montag bis Samstag nur in der Zeit von 8 bis 12 und von 14 bis 19 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen sowie das Hämmern, Sägen und Hacken von Holz und die Benutzung von Motor-Rasenmähern.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Die Benutzung von Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie im Freien nur so erfolgen, daß sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.
- (2) Musikinstrumente können im Rahmen ihres bestimmungsmäßigen Gebrauchs an den Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 8 bis 12 und 14 bis 19 Uhr benützt werden. Soweit hierzu Tonübertragungsgeräte verwendet werden, dürfen diese nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen.

II.

Haustierhaltung

§ 4

Haustierhaltung in der Nähe von fremden Wohnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, insbesondere der Nachtruhe, ist es untersagt, Haustiere während der Zeit von 19 bis 8 Uhr und 12 bis 14 Uhr in der Nähe fremder Wohnungen unbe-

unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen. Dies gilt auch für die Hundehaltung in Freilandzwingern.

III. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

§ 5 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von dem Verbot des § 1 erlassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen erteilt werden.

§ 6 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen kann die Gemeinde Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Die Gemeinde kann gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) die nach dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen mit Verwaltungszwang durchsetzen oder an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen, wenn diese ihre Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen

- der §§ 1 und 2 (zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten),
- des § 3 (Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten),
- des § 4 (Haustierhaltung in der Nähe fremder Wohnungen)

dieser Verordnung (Ordnungswidrigkeiten) können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden (Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG).

IV. Schlußvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.11.1979 (bekanntgemacht im gemeindlichen Amtsblatt vom 04.02.1980) außer Kraft. Sie gilt bis zum 31.09.2019.

Tacherting, den 3. November 1999
GEMEINDE TACHERTING

Schenkl
1. Bürgermeister